



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 43/2021

Hagen, 18. Oktober 2021

Inhalt

- 1. Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat,
zu den Fakultätsräten,
zum Frauenbeirat,
zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und
zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der FernUniversität in Hagen (WahIO)
vom 06. Oktober 2021**

3





**Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat,
zu den Fakultätsräten,
zum Frauenbeirat,
zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und
zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der FernUniversität in Hagen (WahlO)
vom 06. Oktober 2021**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1. Begriffsbestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	5
§ 2 Begriffe	5
2. Wahlorgane	6
§ 3 Wahlorgane	6
§ 4 Wahlleitung	6
§ 5 Briefwahlvorstand	7
§ 6 Wahlausschuss	7
3. Vorbereitung der Wahlen	8
§ 7 Wahltag	8
§ 8 Durchführung der Wahl – Festlegung der Art der Stimmabgabe	8
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis)	9
§ 10 Wahlausschreiben	9
§ 11 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge	10
§ 12 Änderung und Bekanntgabe von gültigen Wahlvorschlägen	11
§ 13 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	12
4. Wahlhandlung	12
§ 14 Wahlverfahren und Stimmen	12
4.1 Regelungen zur Briefwahl:	13
§ 15 Briefwahl: Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen	13
§ 16 Briefwahl: Stimmabgabe	14
§ 17 Briefwahl: Öffnung der Wahlbriefumschläge	14
§ 18 Briefwahl: Ungültigkeit von Stimmen	14
§ 19 Briefwahl: Stimmenauszählung	15
4.2 Regelungen zur elektronischen Wahl:	15
§ 20 Elektronische Wahl: Technische Anforderungen	15
§ 21 Elektronische Wahl: vorzeitige Beendigung	17
§ 22 Elektronische Wahl: Störungen	17
§ 23 Elektronischer Wahl: Authentifizierung	18
§ 24 Elektronische Wahl: Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen	18
§ 25 Elektronische Wahl: Stimmabgabe	19
§ 26 Elektronische Wahl: Ungültigkeit von Stimmen	20
§ 27 Elektronische Wahl: Stimmenauszählung	20



5. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse.....	21
§ 28 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl	21
§ 29 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl	21
§ 30 Vorläufiges Wahlergebnis	21
§ 31 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	22
§ 32 Ablehnung der Wahl.....	22
§ 33 Wahlprüfung	23
6. Sonstige Bestimmungen	23
§ 34 Nachrücken / Nachwahlen	23
§ 35 Ausüben / Ruhen der Mitgliedschaft	24
 II. BESONDERE BESTIMMUNGEN	 24
1. Senat und Fakultätsräte	24
§ 36 Amtszeit	24
§ 37 Grundsätze für die Wahlen.....	25
§ 38 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Senat	25
§ 39 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Fakultätsräte	25
2. Frauenbeirat	26
§ 40 Amtszeit	26
§ 41 Grundsätze für die Wahl	26
§ 42 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	26
3. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre vier Stellvertreterinnen	26
§ 43 Amtszeit	26
§ 44 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	27
§ 45 Grundsätze für die Wahl und Ausschreibung	27
§ 46 Abwahl.....	27
4. Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und ihre Stellvertreterin.....	28
§§ 47-48 entfallen	28
5. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.....	28
§ 49 Amtszeit	28
§ 50 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	28
§ 51 Wahlvorschlag der Studierendenschaft	28
§ 52 Grundsätze für die Wahl	29
 III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	 29



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt

1. für die Wahlen zu den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Kollegialorganen an der FernUniversität in Hagen. Dies sind im Einzelnen
 - der Senat,
 - die Fakultätsräte und
 - der Frauenbeirat sowie
2. für die Wahlen zu den Funktionen an der FernUniversität in Hagen, namentlich
 - zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Vertreterinnen und
 - zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für sämtliche Wahlen im Sinne des Absatzes 1, sofern nicht in den besonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt wird. Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

(3) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim und unmittelbar.

§ 2 Begriffe

(1) Bekanntgabe im Sinne dieser Wahlordnung ist die hochschulöffentliche Veröffentlichung im Intranet der FernUniversität.

(2) Die Wahlauszählung im Sinne dieser Wahlordnung umfasst im Rahmen der Briefwahl den Zeitraum von dem ersten Tag der Prüfung der Wahlbriefumschläge bis zum letzten Tag der Stimmenauszählung.

(3) Die Stimmenauszählung im Sinne dieser Wahlordnung beginnt bei der Briefwahl mit der Öffnung des ersten Stimmzettelumschlags und endet, wenn alle Stimmen ausgezählt sind. Die Stimmenauszählung bei einer elektronischen Wahl beginnt unmittelbar nach der Schließung des Wahlportals und endet wenn alle Stimmen ausgezählt sind.

(4) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(5) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.



(6) Ersatzmitglieder sind Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz errungen haben, jedoch nach §§ 28 und 29 zu berücksichtigen sind. Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt sich seine Nachfolge nach § 34. Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Mitglied listenübergreifend durch ein Ersatzmitglied seiner Statusgruppe vertreten lassen. Die Vertretung soll formlos vor der Sitzung dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums angezeigt werden. Ist das ordentliche Mitglied abwesend und hat nicht formlos eine Vertretung angemeldet, so wird es durch das auf seiner Wahlliste höchstplatzierte Ersatzmitglied vertreten, das entweder physisch oder virtuell an der Sitzung teilnimmt.

2. Wahlorgane

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und im Rahmen einer Briefwahl der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlleitung

(1) Wahlleitung für die Wahlen zum Senat, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist die Rektorin oder der Rektor.

(2) Wahlleitung für die Wahlen zu einem Fakultätsrat ist die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät. Die Rektorin oder der Rektor gilt widerruflich als mit der Wahlleitung beauftragt.

(3) Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung nach Weisung der Wahlleitung.

(4) Zur Durchführung der Wahl unter der Verantwortung der Wahlleitung gehören:

1. die Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis),
2. die Ausschreibung der Wahl,
3. die Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge auf Form- und Fristgerechtigkeit sowie die Vorlage von Zweifelsfällen zur Entscheidung durch den Wahlausschuss,
4. die Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge,
5. bei einer Briefwahl
die Erstellung und Versendung der Wahlunterlagen und der Wahlbenachrichtigung,
6. bei einer elektronischen-Wahl
die Bereitstellung der Versicherung, der Wahlbenachrichtigung sowie der Stimmzettel im elektronischen-Wahlportal;
7. die Erstellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

(5) Die Wahlleitung ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.



§ 5 Briefwahlvorstand

- (1) Wird das Wahlverfahren per Briefwahl durchgeführt, ernennt die Wahlleitung in der Regel bis zum 105. Tag vor dem Wahltag den Briefwahlvorstand, der aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern besteht. Ihm gehören die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder an.
- (2) Der Briefwahlvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er tritt an einem oder an mehreren Tagen bis zum Wahltag zusammen. Er tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Während der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes gemäß § 17 müssen immer mindestens zwei seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende oder bei deren Abwesenheit das entsprechende Ersatzmitglied, anwesend sein. Die Amtszeit des Briefwahlvorstandes endet mit der Übergabe der verschlossenen Wahlurnen an den Wahlausschuss.
- (4) Der Briefwahlvorstand ist an die Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Senat bildet einen Wahlausschuss gemäß § 12 der Grundordnung. Die Bildung soll bis zum 133. Tag vor der Wahl erfolgen. Bei der Bildung des Wahlausschusses ist auf die geschlechterparitätische Besetzung des Gremiums gemäß § 11b HG NRW i. V. m. § 12 LGG NRW zu achten. Der Wahlausschuss soll sich innerhalb von 28 Tagen nach seiner Wahl konstituieren.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Für Nachwahlen wird der Wahlausschuss in unveränderter Zusammensetzung wiedereingesetzt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt die Wahlleitung oder eine von ihr bestimmte Vertretung den Vorsitz.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses, die in einem Wahlvorschlag als Vorschlagende oder Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, dürfen an Entscheidungen des Wahlausschusses nicht mitwirken, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Wahl einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers oder deren oder dessen Stellvertretung, die Sitzverteilung oder die Bestimmung der Ersatzmitglieder in der Gruppe und dem Kollegialorgan, für die oder das der Wahlvorschlag unterbreitet wurde, auswirken.
- (5) Der Wahlausschuss tagt nichtöffentlich.



(6) Der Wahlausschuss entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, die Gültigkeit von Wahlvorschlägen, über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder. Für diese Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Im Rahmen einer Briefwahl erfolgt die Stimmenauszählung in der Verantwortung des Wahlausschusses. Darüber hinaus entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich über die Zweifelsfälle der Gültigkeit von Wahlvorschlägen, Wahlbriefumschlägen, Stimmzettelumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder. Für diese Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Dem Wahlausschuss wird die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit bei der Wahlleitung oder im Rahmen einer Briefwahl bei dem Vorsitz des Briefwahlvorstands über die Vorbereitung und den Fortgang der Wahl zu informieren.

3. Vorbereitung der Wahlen

§ 7 Wahltag

(1) Der Wahltag wird von der Wahlleitung festgesetzt. Für die Wahlen im Sinne des § 1 mit Ausnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll ein gemeinsamer Wahltag festgesetzt werden.

(2) Der Wahltag liegt in einer angemessenen Frist vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter.

§ 8 Durchführung der Wahl – Festlegung der Art der Stimmabgabe

(1) Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl als Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird.

(2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind der Beginn der Wahlfrist (Freigabe des Wahlportals) und das Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) durch die Wahlleitung festzulegen und im Wahlausschreiben bekanntzugeben. Die Wahlzeit soll mindestens 14 Tage betragen.

(3) Die Wahlleitung legt fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestellten Dienstes zur Authentifizierung (z.B. Intranet oder LDAP - hochschuleigenes Authentifizierungssystem) vollzogen wird oder über eine spezielle Authentifizierung am Wahlportal (spezielles Authentifizierungssystem) erfolgt.



§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis)

(1) Für die Wahl wird ein Wahlverzeichnis erstellt. Das Wahlverzeichnis enthält die Namen und Vornamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge nach Fakultäten und Geschlecht getrennt sowie bei den Personalgruppen die Zugehörigkeit zur jeweiligen Organisationseinheit und bei Studierenden die Matrikelnummer. Finden am selben Tag mehrere Wahlen statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Wahlverzeichnis erstellt werden, in dem für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(2) Änderungen und Korrekturen des Wahlverzeichnisses sind bis zum 84. Tag vor der Wahl möglich.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zu diesem Termin bei der Wahlleitung eingelegt werden. Gibt die Wahlleitung einem Einspruch nicht statt, so entscheidet unverzüglich der Wahlausschuss.

(3) Das Wahlverzeichnis liegt bei den im Wahlausschreiben genannten Stellen zu den dort genannten Zeiträumen zur Einsicht aus.

(4) Wählen darf und wählbar ist, wer zu Beginn des 84. Tages vor dem Wahltag wahlberechtigt und im Wahlverzeichnis eingetragen ist.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung plant das Wahlverfahren, legt die Termine und Fristen für die einzelnen Verfahrensabschnitte fest und erlässt ein Wahlausschreiben. Es wird von diesem Tag an bis zum Wahltag gemäß § 2 bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Wahlberechtigten per E-Mail über den Erlass des Wahlausschreibens informiert.

(2) Das Wahlausschreiben soll insbesondere enthalten

1. den Ort und Tag der Veröffentlichung,
2. die Angabe des Wahltages oder im Fall einer elektronischen Wahl den Zeitraum der Freigabe des Wahlportals (Beginn und Ende der Wahlfrist), des spätesten Termins für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie deren Form und die Kommunikationswege für deren Einreichung, des Stichtages für die Feststellung, wer wählen darf und wählbar ist, im Rahmen einer Briefwahl die Angabe des spätesten Termins für die Versendung der Wahlbenachrichtigung und der Wahlunterlagen,
3. die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses,
4. bei der Wahl zu Kollegialorganen die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter und / oder bei der Wahl zu Funktionen die Zahl der zu wählenden Personen,
5. den Hinweis, dass nur solche Hochschulmitglieder wählen und gewählt werden dürfen, die zum Termin gemäß § 9 in das Wahlverzeichnis eingetragen sind,
6. den Hinweis, dass jede oder jeder jeweils für eine Wahl im Sinne des § 1 nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
7. den Hinweis, dass jede oder jeder für jede Wahl im Sinne des § 1 jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
8. den Hinweis, dass nur wahlberechtigte Hochschulmitglieder und diese bei den Kollegialorganen nur innerhalb der eigenen Gruppe Wahlvorschläge einreichen dürfen,



9. den Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
 10. wo die gültigen Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 11. den Hinweis, dass
 - a) im Falle der Briefwahl die Stimmabgabe nur im Wege der Briefwahl erfolgt und dass die Wahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Wahlleitung unaufgefordert übersandt werden oder
 - b) im Falle der elektronischen Wahl die Stimmabgabe nur auf elektronischem Weg erfolgt und dass die Versicherung, die Stimmzettel und die Wahlbenachrichtigung von der Wahlleitung unaufgefordert online zur Verfügung gestellt werden,
- und
12. den Hinweis, dass Kollegialorgane geschlechterparitätisch zu besetzen sind und zur Erreichung dieses Zweckes Wahllisten alternierend mit Frauen und Männern aufzustellen sind. Kann eine Wahlliste die erforderliche geschlechterparitätische Listung im Einzelfall trotz nachweislicher Bemühungen nicht herstellen, so kann der Wahlausschuss von diesem Erfordernis ganz oder teilweise eine Ausnahme im Einzelfall genehmigen. Der Antrag auf Ausnahme ist gemeinsam mit dem Wahlvorschlag einzureichen und zu begründen.

(3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, kann ein gemeinsames Wahlausschreiben erlassen werden. In diesem Fall ist bei der Wahl von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern die Zahl der zu wählenden Personen nach Funktionen und bei der Wahl von Kollegialorganen die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nach Kollegialorganen und Gruppen getrennt anzugeben.

§ 11 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Für die Teilnahme an der Wahl reichen die kandidierenden Personen Wahlvorschläge bei der Wahlleitung ein. Die Kommunikationswege werden über das Wahlausschreiben veröffentlicht.
- (2) Ein Wahlvorschlag wird bei der Wahl nicht berücksichtigt, wenn
 - a) er nicht fristgemäß innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Einreichungsfrist (Ausschlussfrist) eingeht,
 - b) er nicht formgemäß den vorgesehenen amtlichen Vordruck verwendet oder nicht alle Pflichtfelder des amtlichen Vordrucks ausgefüllt sind,
 - c) er nicht vollständig gemeinsam mit der Erklärung der kandidierenden Person eingereicht wird, in der sie versichert, dass sie den Wahlvorschlag unwiderruflich einreicht und für dieselbe Wahl auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert (Zustimmungserklärung), oder
 - d) die kandidierende Person für die jeweilige Wahl nicht wählbar ist.
- (3) Stellen sich mehrere kandidierende Personen gemeinsam auf einem Wahlvorschlag zur Wahl (Wahlliste), so wird die Wahlliste – über die Fälle des Absatz 2 hinaus – auch dann insgesamt nicht bei der Wahl berücksichtigt, wenn
 - a) die Wahlliste keine bevollmächtigte Ansprechperson nennt, welche für alle Personen auf der Liste das Einreichungsverfahren koordiniert (listenführende Person),
 - b) mindestens eine Zustimmungserklärung der für die Wahlliste kandidierenden Personen fehlt,
 - c) mindestens eine Person auf der Wahlliste nicht wählbar ist oder



d) die Wahlliste nicht alternierend mit Frauen und Männern gelistet ist (geschlechterparitätische Listung).

(4) Die Wahlliste kann für die listenführende Person eine Stellvertretung nennen.

(5) Kann eine Wahlliste die erforderliche geschlechterparitätische Listung im Einzelfall trotz nachweislicher Bemühungen nicht herstellen, so kann der Wahlausschuss von diesem Erfordernis ganz oder teilweise eine Ausnahme im Einzelfall genehmigen. Der Antrag auf Ausnahme ist gemeinsam mit dem Wahlvorschlag einzureichen und zu begründen.

(6) Die Prüfung und Entscheidung über die Nichtberücksichtigung eines Wahlvorschlags trifft der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(7) Fehlt einer Wahlliste die geschlechterparitätische Listung ohne tragfähige Begründung, so informiert der Wahlausschuss die listenführende Person. Sie erhält die Möglichkeit, die Geschlechterparität unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen (Nachbesserungsfrist) durch nachträgliche Streichung oder Umreihung von Personen auf der Liste herzustellen. Erfolgt die Listenkorrektur nicht innerhalb der Nachbesserungsfrist, so bleibt die betroffene Liste insgesamt bei der Wahl unberücksichtigt. Der Wahlausschuss ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einer listenführenden Person – vor der Möglichkeit zur Nachbesserung der Liste – einmal die Möglichkeit zur unverzüglichen Ergänzung oder Erläuterung ihrer eingereichten Begründung zu geben, wenn der Wahlausschuss dies für sachdienlich hält und dies das Wahlverfahren nicht verzögert.

(8) Eine Nachbesserung von Wahlvorschlägen ist - außer im Fall der fehlenden geschlechterparitätischen Listung nach Absatz 5 – nach Ablauf der Einreichungsfrist ausgeschlossen.

(9) Die bei der Wahl zu berücksichtigenden Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert; bei zeitgleichem Eingang entscheidet das Los.

§ 12 Änderung und Bekanntgabe von gültigen Wahlvorschlägen

(1) Ein gültiger Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die im Wahlausschreiben genannte Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung bis zum Wahltag bekannt gegeben.



§ 13 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wird für eine Funktion oder bei Kollegialorganen in einer oder in mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleitung innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber durchgeführt.

(2) Geht für die Wahlen zu den Kollegialorganen für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz Nachfristsetzung gemäß Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen oder Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder des Kollegialorgans dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl für diese Gruppe auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen. Das Rektorat trägt gemäß § 16 Absatz 3 HG daraufhin durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wahlen unverzüglich durchgeführt werden.

(3) Das bereits erstellte Wahlverzeichnis kann erneut verwendet werden, wenn die Wahl im gleichen Semester stattfindet. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Ansonsten ist ein neues Wahlverzeichnis zu erstellen.

4. Wahlhandlung

§ 14 Wahlverfahren und Stimmen

(1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Bei der Wahl einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme, die an eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben wird.

(2) Bei den Kollegialorganen wird nach Wahllisten gewählt, die aufgrund gültiger Listenvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in der von ihnen beschlossenen Reihenfolge.

(3) Gremienmitglieder der Kollegialorgane für die Gruppen werden jeweils nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Wurde bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe eines Kollegialorgans nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(4) Liegen bei der Wahl zu einem Kollegialorgan von einer Gruppe mehrere Wahllisten vor, so hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme, die an eine Bewerberin oder einen Bewerber zugunsten einer Wahlliste vergeben wird.

Liegt bei der Wahl zu einem Kollegialorgan von einer Gruppe nur eine Wahlliste vor, so kann die Wählerin oder der Wähler höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, wie Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.



4.1 Regelungen zur Briefwahl:

§ 15 Briefwahl: Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlbenachrichtigung bei einer Briefwahl enthält

1. die Angabe der Funktion oder des Kollegialorgans und der Gruppe, für die Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind sowie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
2. die Angabe des Wahltages als Kalendertag mit dem Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag der Wahlleitung in Hagen zugehen muss,
3. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 14 erfolgt und
4. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt.

(2) Die Wahlunterlagen umfassen

1. die Wahlerklärung, die Angaben über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis sowie ihre oder seine Anschrift, mit der die Wählerin oder der Wähler erklärt, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie oder er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den oder die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag und
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Stimmzettelumschlages mit dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln an den Briefwahlvorstand.

(3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Funktionen oder Kollegialorgane sowie die Stimmzettelumschläge für verschiedene Gruppen unterschiedlich zu kennzeichnen.

(4) Für eine Funktion oder dieselbe Gruppe eines Kollegialorgans müssen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge jeweils von gleicher Beschaffenheit sein. Die Funktion bzw. das Kollegialorgan und die Gruppe sind auf dem Stimmzettel zu vermerken. Darüber hinaus ist auf dem Stimmzettelumschlag die Gruppe anzugeben. Die Stimmzettel sind einseitig bedruckt und in geeigneter Weise als amtliche Stimmzettel gekennzeichnet. Sie enthalten bei einer zu wählenden Funktion die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten und bei den Kollegialorganen die Wahllisten unter Angabe ihrer Eingangsnummer und ihrer Listenbezeichnung. Zu jeder Bewerberin oder jedem Bewerber werden die Angaben aus dem Wahlverzeichnis gemäß § 9 Absatz 1 übernommen. Jeder Bewerberin oder jedem Bewerber oder jeder Wahlliste ist auf eindeutige Weise ein Feld zugeordnet, das zur Abgabe einer Stimme für diese Bewerberin oder diesen Bewerber innerhalb des Feldes eindeutig zu kennzeichnen ist. Die Zahl der Stimmen, die die Wählerin oder der Wähler abgeben kann, und der Wahltag werden auf dem Stimmzettel angegeben.



(5) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder einen Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel, ein neuer Stimmzettelumschlag oder ein neuer Wahlbriefumschlag auszuhändigen.

§ 16 Briefwahl: Stimmabgabe

Im Fall einer Briefwahl wird den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung mit den Wahlunterlagen übersandt. Sie gilt als rechtzeitig übersandt, wenn sie spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag auf den Postweg gegeben wurde.

§ 17 Briefwahl: Öffnung der Wahlbriefumschläge

(1) Der Briefwahlvorstand sammelt die Wahlbriefumschläge und hält diese unter Verschluss.

(2) Der Briefwahlvorstand öffnet im Rahmen der Wahlauszählung an einem oder mehreren Tagen die Wahlbriefumschläge, prüft die Gültigkeit der Wahlerklärung und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der eindeutigen Gültigkeit ungeöffnet in die hierfür vorgesehenen Wahlurnen. Die Wahlerklärungen werden gesammelt und getrennt aufbewahrt.

(3) Ungültige Umschläge im Sinne des § 18 Absatz 1 und 2 werden gesondert aufbewahrt.

(4) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, übergibt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Briefwahlvorstands mit mindestens einem weiteren Mitglied oder Ersatzmitglied am ersten Tag der Stimmenauszählung die verschlossenen Wahlurnen und die Dokumente i. S. d. Absatz 3 dem Wahlausschuss.

§ 18 Briefwahl: Ungültigkeit von Stimmen

(1) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettelumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit) und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung beigelegt ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbrief der Wahlleitung nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(2) Stimmzettelumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn

1. sie in unzulässiger Weise gekennzeichnet wurden,
2. nicht verschlossen sind oder
3. nach ihrer Verschließung noch einmal erkennbar geöffnet wurden.



(3) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn

1. sie nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
2. sie unzulässige Kennzeichnungen tragen,
3. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 15 Absatz 3) oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
4. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 14 zulässig sind,
5. die Markierung zur Stimmabgabe nachträglich geändert wurde oder
6. der auf ihnen aufgebrachte Barcode zur elektronischen Auszählung der Stimmen manipuliert wurde (z.B. in Größe oder Zusammenstellung verändert, durchgestrichen, abgetrennt oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde).

(4) Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht eindeutig zu ersehen ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

§ 19 Briefwahl: Stimmenauszählung

(1) Der Wahlausschuss legt in Absprache mit der Wahlleitung den Tag oder die Tage der Stimmenauszählung fest. Die Stimmenauszählung ist für Angehörige und Mitglieder der FernUniversität öffentlich. Der Termin oder die Termine werden durch die Wahlleitung gemäß § 2 bekanntgegeben.

(2) Die gültigen Stimmzettelumschläge werden am Tag der Stimmenauszählung unter Aufsicht von Mitgliedern des Wahlausschusses und in deren Verantwortung geöffnet, die enthaltenen Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber oder Wahllisten abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Bei Bedarf stellt die Wahlleitung dem Wahlausschuss die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Die Auszählung und Auswertung der Stimmen wird i. d. R. mithilfe einer zertifizierten Wahlsoftware durchgeführt. Wird bei der Sitzverteilung ein Losentscheid notwendig, wird dieser elektronisch durch die Wahlsoftware durchgeführt.

(4) Findet die Stimmenauszählung an mehreren Tagen statt, werden die Wahlunterlagen in einem abschließbaren Raum der FernUniversität unter Verschluss gehalten.

4.2 Regelungen zur elektronischen Wahl:

§ 20 Elektronische Wahl: Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.



Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein. Es sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler/innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin / des Wählers, der Gültigkeit ihrer / seiner Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so ausgestaltet sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin / zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Insbesondere muss das Online-Wahlsystem gewährleisten, dass

1. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
2. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der Wählerin / des Wählers bei der Stimmabgabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet wird,
3. unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
4. die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
5. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet,
6. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind,
7. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
8. die Übermittlung der Stimme für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
9. die nochmalige Authentifizierung bzw. Authentifizierung nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
10. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,



11. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird und
12. dass die Bestätigung der Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels geschlossen wird.

(7) Die Zugriffe auf die Wahlserver außerhalb des Wahlvorgangs sind zu protokollieren. Die Protokolle sind sicher zu speichern.

(8) Bei Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens, das die Wahl durchführt, sind die Protokolle an die FernUniversität zu übergeben. Weiter hat die Dienstleisterin / der Dienstleister die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne und die ordnungsgemäße Verwaltung des Wahlverzeichnisses zu kontrollieren.

(9) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleister/innen in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl eine externe Dienstleisterin / ein externer Dienstleister eingebunden, ist diese/dieser auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleisterin / dem externen Dienstleister die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleisterin / des externen Dienstleisters und der Hochschule werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung einhält. Die externe Dienstleisterin / der externe Dienstleister hat eine Kontrolle durch die Hochschule auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch eine Beauftragte / einen Beauftragten geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleisterin / eines externen Dienstleisters sind diese Dokumentation nach der Wahl an die Universität zu übergeben.

§ 21 Elektronische Wahl: vorzeitige Beendigung

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 20 kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss eine vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl bestimmen.

§ 22 Elektronische Wahl: Störungen

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die FernUniversität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.



- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 21 vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 23 Elektronischer Wahl: Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der / des Wahlberechtigten. Diese erfolgt durch die in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten im Wahlportal.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.
- (4) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der/des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (5) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (6) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.

§ 24 Elektronische Wahl: Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung bei einer elektronischen Wahl enthält
 - 1. die Angabe der Funktion oder des Kollegialorgans und der Gruppe, für die Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind sowie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
 - 2. die Angabe des Wahltages/der Schließung des Wahlportals mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
 - 3. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 14 erfolgt,
 - 4. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt,
 - 5. im Fall der Nutzung eines speziellen Authentifizierungssystems die Authentifizierungsdaten und
 - 6. Informationsmaterial zur Identifizierung im Wahlportal, zur Gültigkeit der Stimme sowie zur Bedienung des Wahlportals.



Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

(2) Die Wahlunterlagen umfassen

1. die Versicherung, mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
2. den oder die elektronischen Stimmzettel.

(3) Die Versicherung wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(4) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung verwendet werden.

(5) Die Funktion bzw. das Kollegialorgan und die Gruppe sind auf dem Stimmzettel zu vermerken. Sie enthalten bei einer zu wählenden Funktion die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten und bei den Kollegialorganen die Wahllisten unter Angabe ihrer Eingangsnummer und ihrer Listenbezeichnung. Zu jeder Bewerberin oder jedem Bewerber werden die Angaben aus dem Wahlverzeichnis gemäß § 9 Absatz 1 übernommen. Jeder Bewerberin oder jedem Bewerber oder jeder Wahlliste ist auf eindeutige Weise ein Feld zugeordnet, das zur Abgabe einer Stimme für diese Bewerberin oder diesen Bewerber innerhalb des Feldes eindeutig zu kennzeichnen ist. Die Zahl der Stimmen, die die Wählerin oder der Wähler abgeben kann, und der Wahltag werden auf dem Stimmzettel angegeben.

§ 25 Elektronische Wahl: Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleitung ihre Zugangsdaten, die Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals (Wahlbenachrichtigung).

(2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

(3) Die Stimmabgabe für ein Kollegialorgan/eine Funktion erfolgt mittels Aufruf und Markierung eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle gültigen Wahlvorschläge für die Funktion bzw. das Kollegialorgan enthalten.

Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.



(4) Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzuberechnen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren/ungültigen Stimmzettels ist zulässig. Ein Absenden der Stimme/Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.

§ 26 Elektronische Wahl: Ungültigkeit von Stimmen

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

(2) Wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat, ist der Stimmzettel zurückgewiesen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 27 Elektronische Wahl: Stimmenauszählung

(1) Nach Schließung des Wahlportals (Beendigung der Online-Wahl) wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlleitung importiert die Stimmen der Online-Wahl in die bestehende Wahlsoftware zur Bestimmung der Sitzverteilung und erstellt nach den Vorgaben des § 30 Absatz 2 ein vorläufiges Wahlergebnis.

(3) § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.



5. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 28 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl

- (1) Bei der Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Wahllisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.
- (2) Die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen werden der Wahlliste zugerechnet, auf der sie aufgeführt sind. Die Sitzverteilung für die Wahllisten erfolgt nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren.
- (3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Wahllisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz der Wahlliste zu, deren nächste Bewerberin oder nächster Bewerber die höchste Stimmenzahl hat. Haben beide Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.
- (4) Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerberinnen oder Bewerbern und bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf der Wahlliste.
- (5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Bewerberinnen oder Bewerber enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge nach Absatz 4 derselben Wahlliste zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 29 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl

- (1) Finden gemäß § 14 die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung, so werden die Bewerberinnen oder Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für die Bestimmung der Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der Bewerberin oder dem Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl zugeteilt.

§ 30 Vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Über die Auszählung der Stimmen und bei Kollegialorganen zusätzlich die vorläufige Verteilung der Sitze wird am Tag der Stimmenauszählung ein vorläufiges Wahlergebnis erstellt.



(2) Das vorläufige Wahlergebnis enthält

1. die Angabe der Wahl, d.h. der Funktion oder des Kollegialorgans und der Gruppe,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben
4. die Wahlbeteiligung in Prozent,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
7. für jede Bewerberin oder jeden Bewerber die Zahl der auf sie oder ihn entfallenen gültigen Stimmen (Mehrheitswahl) und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen sowie die Gesamtzahl der zugunsten der Wahlliste abgegebenen Stimmen (personalisierte Verhältniswahl),
8. die Angabe, nach welchem Wahlverfahren gewählt wurde und
9. bei Kollegialorganen die Zahl der zu wählenden Sitze.

§ 31 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund des vorläufigen Wahlergebnisses das Ergebnis der Stimmenauszählung und bei Kollegialorganen zusätzlich die Sitzverteilung getrennt für jede Funktion und jedes Kollegialorgan und für jede Gruppe durch Abstimmung fest (endgültiges Wahlergebnis).

(2) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und informiert die Gewählten (Mitteilung). Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass gemäß § 33 jede oder jeder Wahlberechtigte gegen die Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail einen begründeten Einspruch bei der Wahlleitung einlegen kann.

(3) Die im Rahmen der Wahl erstellten Unterlagen wie Protokolle, Bekanntmachungen, Stimmzettel (bei einer Briefwahl), die Datensätze der elektronischen Wahlurne sowie die Anzahl der übermittelten Stimmen (bei einer Online-Wahl) etc. werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle einer Wahlprüfung bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 32 Ablehnung der Wahl

(1) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.

(2) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail gegenüber der Wahlleitung zu erklären.

(3) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist so zu verfahren, als ob die oder der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.



§ 33 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gründe für den Einspruch gemäß § 31 Absatz 2 können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und / oder der Ersatzmitglieder geführt haben könnte. Die Wahlleitung leitet Einsprüche unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl. Seine Entscheidung wird der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten, die oder der Einspruch eingelegt hat, schriftlich durch einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

(4) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(5) Stellt der Wahlausschuss im Wahlprüfungsverfahren Mängel fest, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt haben, hat er entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die betroffene Wahl ganz oder in Teilen für ungültig zu erklären und festzustellen, dass ihre Durchführung nach näherer Bestimmung durch den Wahlausschuss zu wiederholen ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wahlverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich bei einem Kollegialorgan ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, so ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen, wobei die Wahl für den Rest der Amtszeit der gewählten Gremien erfolgt. Wird die Wahl einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers oder eines Kollegialorgans oder einzelner Mitglieder eines Kollegialorgans nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse der Funktionsträgerin oder des Funktionsträgers oder des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.

6. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Nachrücken / Nachwahlen

- (1) Ein gewähltes Mitglied hat der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. es sein Mandat niederlegt,
 2. es die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert oder
 3. es aus der Hochschule ausscheidet.

Bezüglich des Nachrückens gelten die §§ 28 Absatz 6 und 29 Absatz 3.



(2) Bleiben als Ergebnis der Wahl eine Funktion oder Sitze einer Gruppe im Kollegialorgan unbesetzt oder sind durch Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern eine Funktion oder Sitze der Gruppe im Kollegialorgan nicht besetzt, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt; dies gilt nur, wenn kein Ersatzmitglied, das bei Kollegialorganen aus derselben Gruppe stammen muss, mehr nachrücken kann und die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Frist findet eine Nachwahl statt, wenn während der Amtszeit des Kollegialorgans eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied dieser Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans zu treffen.

(3) Für Nachwahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Das Kollegialorgan bzw. seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender kann in diesem Fall von dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Rektorat abweichende Bestimmungen über Fristen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbenachrichtigung Kenntnis zu nehmen sowie Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen. Die Abweichungen sind bekanntzugeben.

§ 35 Ausüben / Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds, so verliert es sein Mandat. Aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied außerdem aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Fakultät ist. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger wird nach Maßgabe der §§ 28 und 29 bestimmt.

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit zwischen dem Beginn des 84. Tages vor dem Wahltag und dem Beginn der Amtszeit, scheidet die oder der Gewählte sogleich mit Beginn der Amtszeit aus. Diese Bestimmungen gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Wenn ein Mitglied einer Gruppe die hochschulpolitische Vereinigung, für die es kandidiert hat, verlässt, behält es sein Mandat.

(3) Gehört eine Kandidatin / ein Kandidat der ihrem / seinem Vorschlag tragenden Liste ihrer / seiner hochschulpolitischen Vereinigung nicht mehr an, wird sie / er als Ersatzmitglied nicht mehr berücksichtigt. Das Mitglied / das Ersatzmitglied informiert den Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Senat und Fakultätsräte

§ 36 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt regelmäßig jeweils am 01. April.



(2) Bei einer Neustrukturierung der Binneneinheiten der Hochschule beginnt die erste Amtszeit des neugewählten Fakultätsrats mit der konstituierenden Sitzung. Die erste Amtszeit des Fakultätsrats endet wie die regelmäßige Amtszeit der anderen Fakultätsräte nach Absatz 1.

(3) Bei einer Wiederholungs- oder Nachwahl im Falle der §§ 33 und 34 endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die des regulär gewählten Organs geendet hätte.

§ 37 Grundsätze für die Wahlen

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach den Vorschriften des HG und der Grundordnung.

(2) Mentorinnen und Mentoren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 HG gleichgestellt.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in einer Gruppe ausgeübt werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gleichzeitig Beschäftigte der FernUniversität sind, werden nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 HG der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören und nicht für ein Promotionsstudium eingeschrieben sind, haben bis zum 84. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleitung schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen. Mit Abgabe der Erklärung verlieren sie ihre Wahlberechtigung in den anderen Gruppen. Unterlassen die Wahlberechtigten die fristgerechte Erklärung, so ordnet die Wahlleitung die Wahlberechtigten einer Gruppe zu, der sie angehören.

§ 38 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Senat

Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Hochschule gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 – 4 HG für ihre jeweilige Gruppe.

§ 39 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Fakultätsräte

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Fakultätsrat sind alle Mitglieder der Fakultät gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 – 4 HG für ihre jeweilige Gruppe.

(2) Wahlberechtigte, die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, sind bei der Wahl zu einem Fakultätsrat nur in der Fakultät wahlberechtigt, der ihre Stelle zugeordnet ist. Studierende, die für mehrere Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten eingeschrieben sind, werden der Fakultät ihres ersten Studienganges zugeordnet. Sie können bis zum 84. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleitung in Textform erklären, dass sie ihren Wahlbereich wechseln möchten. Soweit eine solche Entscheidung bereits bei einer gleichzeitigen Wahl zu einem Studierendenschaftsgremium getroffen wurde, entfaltet diese Entscheidung für die Ausübung des Wahlrechts der Fakultätsräte Bindungswirkung.



2. Frauenbeirat

§ 40 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Frauenbeirates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(2) Bei einer Wiederholungs- oder Nachwahl im Falle der §§ 33 und 34 endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die des regulär gewählten Gremiums geendet hätte.

§ 41 Grundsätze für die Wahl

(1) Die Mitglieder des Frauenbeirats werden von den weiblichen Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppen der FernUniversität nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zahl der zu wählenden Gremienmitglieder und die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt die Grundordnung. § 37 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl zum Frauenbeirat erfolgt aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß § 42, die innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Einreichungsfrist eingehen (Ausschlussfrist). § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 42 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Als Mitglieder des Frauenbeirats sind für ihre jeweilige Mitgliedergruppe Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie Studentinnen der FernUniversität nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 – 4 HG wahlberechtigt und wählbar.

3. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre vier Stellvertreterinnen

§ 43 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer vier Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(2) Wird eine Position als zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder als Stellvertreterin während der Amtszeit frei, so wird die freie Position durch Nachwahl nach den Vorschriften dieses Abschnittes für den Rest der Amtszeit neu besetzt. Auf die Nachwahl kann verzichtet werden, wenn die verbleibende Amtszeit weniger 6 Monate beträgt.



§ 44 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder des Frauenbeirats sind wahlberechtigt.
- (2) Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte und als ihre Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählbar. Die fachliche Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Eine Kandidatur als Stellvertreterin ist nur innerhalb der jeweils eigenen Mitgliedergruppe möglich.
- (3) Die Teilnahme am Wahlverfahren setzt zudem einen fristgerechten Eingang der Kandidatur voraus.

§ 45 Grundsätze für die Wahl und Ausschreibung

- (1) Freie Positionen werden im Auftrag des Rektors / der Rektorin durch die für Wahlen zuständige Stelle hochschulöffentlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung wird eine Frist zur Einreichung der Kandidatur festgesetzt, die 3 Wochen nicht unterschreiten soll. Der Kandidatur als zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation beizufügen. Die für Wahlen zuständige Stelle ist berechtigt, unzureichende Nachweise der Qualifikation mit einer Ausschlussfrist von 1 Woche nachzufordern. Nach Abschluss der Ausschreibung leitet sie eine Liste der Kandidatinnen an die Vorsitzende des Frauenbeirats weiter.
- (2) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt aus den fristgerecht eingegangenen Kandidaturen wählbarer Kandidatinnen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch die Hälfte aller Stimmen des Gremiums.
- (3) Für die Wahl der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird auf der Grundlage der fristgerecht eingegangenen Kandidaturen im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten eine Liste der wählbaren Kandidatinnen erstellt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch drei Stimmen.
- (4) Die Vorsitzende des Frauenbeirats stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von dem Rektor oder der Rektorin bestellt. Die Namen der Gewählten werden anschließend hochschulöffentlich im Intranet der FernUniversität bekanntgegeben.

§ 46 Abwahl

- (1) Der Frauenbeirat kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei Pflichtverletzung hinsichtlich der im Landesgleichstellungsgesetz aufgeführten Aufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums abwählen.
- (2) Der Frauenbeirat kann die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vorzeitig mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums abwählen.



4. Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und ihre Stellvertreterin

§§ 47-48 entfallen

5. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 49 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der beauftragten Person für die Belange studentischer Hilfskräfte beträgt zwei Jahre. Sie beginnt regelmäßig jeweils am 01. April und endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(2) Bei einer Wiederholungs- oder Nachwahl im Falle der §§ 33 und 34 endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die der regulär gewählten Funktion geendet hätte.

§ 50 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die beauftragte Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird von den eingeschriebenen Studierenden und den Doktorandinnen und Doktoranden nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 HG, auf Vorschlag des Studierendenparlaments gewählt.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Absatz 1.

§ 51 Wahlvorschlag der Studierendenschaft

(1) Spätestens bis zum 105. Tag vor dem Wahltag bittet die Wahlleitung gemäß § 4 den Vorsitz des Studierendenparlaments, einen Wahlvorschlag für die beauftragte Person für die Belange studentischer Hilfskräfte zu erstellen.

(2) Die Wahlleitung fordert den Vorsitz des Studierendenparlaments unter Nennung des spätesten Termins zur Einreichung eines Wahlvorschlages auf.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendengruppe, die zum, Termin gemäß § 8 in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

(4) Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Vorsitz des Studierendenparlaments sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments.

(5) Der Vorschlag des Studierendenparlaments kann mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

(6) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält

1. die Namen, Vornamen und Matrikelnummern der Bewerberinnen und der Bewerber, die vorgeschlagen werden, in einer festgelegten Reihenfolge und
2. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann im Wahlvorschlag erteilt werden oder durch eine separate Zustimmungserklärung erfolgen.



(7) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments teilt den Wahlvorschlag des Studierendenparlaments der Wahlleitung nach § 4 Absatz 1 bis zum 84. Tag vor dem Wahltag schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail mit.

(8) Weichen Name und / oder Vorname von den von der Hochschule erhobenen Daten ab, so werden diese entsprechend der Daten der Hochschule angeglichen.

§ 52 Grundsätze für die Wahl

(1) Die Wahl der beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlaments innerhalb der Frist eingereicht, findet die Wahl nicht statt.

(3) Die §§ 10 - 13 finden keine Anwendung. § 34 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Gremiums die oder der Vorsitzende des Senats tritt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen zu veröffentlichen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten, zu den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der FernUniversität in Hagen (WahlO) vom 06. November 2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der WahlO vom 02. Juni 2021, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021.

Hagen, den 06. Oktober 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*